

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 11. März 1982

46. Stück

- 
- 112. Bundesgesetz: Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes**  
(NR: GP XV IA 147/A AB 994 S. 105. BR: 2458 AB 2471 S. 419.)
- 113. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen**  
(NR: GP XV RV 805 AB 861 S. 105. BR: AB 2472 S. 419.)
- 114. Bundesgesetz: Änderung des Studienförderungsgesetzes**  
(NR: GP XV IA 142/A AB 995 S. 106. BR: AB 2470 S. 419.)
- 

**112. Bundesgesetz vom 18. Feber 1982, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 lit. f sind die Worte „sofern dieser die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt“, in lit. g die Worte „sofern er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt“ zu streichen.

2. § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Inskription von Lehrveranstaltungen sowie deren Anrechenbarkeit in der vom Studierenden gewählten Studienrichtung (Studienzweig) an einer anderen Hochschule als jener seiner Immatrikulation ist jedoch zulässig, wenn:

- a) die Lehrveranstaltung an der Hochschule seiner Immatrikulation nicht angeboten wird oder
- b) die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr als einer Hochschule gemeinsam durchgeführt wird.“

3. Im § 19 Abs. 1 ist nach dem dritten Satz folgender Satz anzufügen:

„Im Hinblick auf die Besonderheiten des Studienbetriebes kann die oberste akademische Behörde einer Hochschule jedoch einen anderen Beginn des Sommersemesters festlegen.“

4. Im § 26 Abs. 3 und Abs. 7 ist im jeweils letzten Satz das Wort „nur“ zu streichen.

5. § 26 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) (Verfassungsbestimmung) Bei Bedarf können als Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten und als

Prüfer auch Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, herangezogen werden.“

6. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Promotion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten (Hochschulen) mit Fakultätsgliederung (Abteilungsgliederung) auch des zuständigen Dekans (Abteilungsleiters) durch einen ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen. Auf Antrag kann die Verleihung auch schriftlich vorgenommen werden.“

### Artikel II

(1) Ein nach Inkrafttreten der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 332/1981, begonnenes Studium kann auf Grund der Erklärung des Studierenden gemäß den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortgesetzt werden. Eine solche Erklärung kann bis zum Ende des Studienjahres 1982/83 abgegeben werden.

(2) Bis zum Ende des Studienjahres 1982/83 sind die Studienpläne der vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundgemachten Studienordnungen zu erlassen.

(3) Wurde innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 kein Studienplan erlassen, so haben Studierende, die nach diesem Zeitpunkt ihr Studium neu beginnen, sowie Studierende, die sich durch schriftliche Erklärung für die neuen Studienvorschriften entscheiden, die Lehrveranstaltungen im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Stundenzahl zu wählen. Nach Maßgabe des Lehrangebotes ist für jedes Pflicht- und Wahlfach

- a) im ersten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung (§ 16 Abs. 3 erster und zweiter

- Satz) und eine Übung (§ 16 Abs. 4 letzter Satz) oder ein Praktikum (§ 16 Abs. 7) und
- b) im zweiten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung und ein Seminar, Privatissimum, Proseminar, Übung oder Praktikum (§ 16 Abs. 2, 4 und 7) zu wählen.

(4) Tritt der Studienplan nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 in Kraft, so sind die gemäß Abs. 3 zurückgelegten Semester zur Gänze einzurechnen (§ 20 Abs. 3) und inskribierte Lehrveranstaltungen sowie abgelegte Prüfungen zur Gänze anzuerkennen (§ 21 Abs. 4). Fehlende Lehrveranstaltungen und fehlende Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(5) Studierende, die sich nicht durch schriftliche Erklärung gemäß Abs. 3 für die neuen Studienvorschriften entschieden haben, vollenden ein vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes oder vor Ablauf des Studienjahres 1982/83 begonnenes Studium nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften.

### Artikel III

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1982 in Kraft.

(2) Der Art. II der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 332/1981, tritt mit 1. Feber 1982 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

## 113. Bundesgesetz vom 18. Feber 1982, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1971, 464/1974, 92/1976 und 84/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) An die Absolventen des Studiums der Versicherungsmathematik wird im Sinne des § 13 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Versicherungsmathematiker“ verliehen.“

2. § 13 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) An die Absolventen des Studiums der Datentechnik wird im Sinne des § 13 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Datentechniker“ verliehen.“

3. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste

(1) Das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist es nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(2) Vor der Inskription des ersten Semesters ist durch eine Prüfung der Nachweis ausreichender künstlerischer Begabung zu erbringen (Aufnahmsprüfung). Die Durchführung und die Methode der Prüfung sind unter Bedachtnahme auf den Prüfungszweck in der Studienordnung zu regeln.

(3) Die Diplomprüfung besteht in der Ausarbeitung eines baukünstlerischen Projektes (Diplomarbeit) aus dem Fach Architekturentwurf (Meisterschule) und dessen mündlicher Verteidigung in allen seinen Teilen.

(4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit setzt die erfolgreiche Ablegung der in der Studienordnung vorgeschriebenen Vorprüfungen sowie die positive Beurteilung der im Fach Architekturentwurf (Meisterschule) in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten (Studienprojekte) voraus. Das Thema ist vom Leiter der Meisterschule für Architektur zu vergeben, dessen Lehrveranstaltung der ordentliche Hörer zuletzt inskribiert hat.

(5) Die Diplomprüfung ist vor dem Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste abzulegen.“

4. Dem § 15 ist als neuer Abs. 3 einzufügen:

„(3) Vor der Inskription des ersten Semesters ist durch eine Prüfung der Nachweis ausreichender künstlerischer Begabung zu erbringen (Aufnahmsprüfung). Die Durchführung und die Methode der Prüfung sind unter Bedachtnahme auf den Prüfungszweck in der Studienordnung zu regeln.“

5. Im § 15 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

6. Dem § 15 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie die Leiter jener Lehrkanzeln an, die der Abteilung Architektur an dieser Hochschule zugeordnet sind. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor.“

### Artikel II

#### Übergangsbestimmungen

Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnungen „Geprüfter Versicherungsmathematiker“, „Geprüfter Rechentechniker“ oder „Geprüfter Datentechniker“ zu führen, werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes berechtigt, die Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfter Versicherungsmathematiker“, „Akademisch geprüfter Rechentechniker“ oder „Akademisch geprüfter Datentechniker“ zu führen.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

## 114. Bundesgesetz vom 19. Feber 1982, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 333/1981, wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Begabtenstipendium beträgt 6 000 S im Studienjahr.“

### Artikel II

(1) Die Bestimmung des Artikels I ist erstmalig für das Studienjahr 1982/83 anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Kirchschläger

Kreisky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl; entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.